



Datum, 21.07.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/164/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2020	
Sozialausschuss	18.08.2020	
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis

Sachdarstellung:

Am 14.02.2018 trat das Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft, durch welches umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden. Der Vollzug des ProstSchG wird, mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung, von den Bürgermeistern mit Städten von mehr als 7.500 Einwohnern als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen.

Das Anmeldeverfahren und die damit verbundenen gesetzlich geforderten Beratungs- und Informationsgespräche erfordern entsprechende Ressourcen und Qualifikation der Mitarbeiter, welche in der Verwaltung derzeit nicht vorhanden sind.

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 05.03.2018 haben sich die Bürgermeister deshalb überwiegend dafür ausgesprochen, dass der Hochtaunuskreis als Ordnungsbehörde die Aufgaben für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrnehmen soll.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz-Vollzugsverordnung festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat am 25.03.2019 beschlossen, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, so dies auch Absicht der jeweiligen Kommune ist.

Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben erforderlichen Personals entstehen, betragen pauschal 1.000,00 €/Jahr. Sofern die Vereinbarung unterjährig zu laufen beginnt, fällt die Pauschale auf das Jahr gerechnet anteilig an.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und verlängert sich dann jährlich gemäß Verwaltungsvereinbarung.

Gemäß Regierungspräsidium Darmstadt waren die Aufgaben in der bereits 2019 vorgelegten Fassung nicht ausreichend beschrieben. Die überarbeitete Version wurde durch den Kreistag erneut beschlossen und muss nunmehr nochmals der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen eine Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage: Öffentl.-rechtl.- Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem ProstSchG